

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Mai 2006

Nr. 2006/1028

Gemeinde Neuendorf: Erneuerung der Konzession zur Grundwasser-Entnahme zu Wärmezwecken auf GB Nr. 82

1. Erwägungen

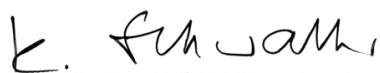
- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4394 vom 10. August 1979 wurde der Einwohnergemeinde Neuendorf die Bewilligung erteilt, auf Grundstück GB Neuendorf Nr. 82 maximal 1'000 l/min Grundwasser zu entnehmen, in einer Wärmepumpenanlage um 3.5°C abzukühlen und anderweitig unverändert über einen Rückgabeschacht auf GB Neuendorf Nr. 83 wieder dem Grundwasserleiter zurückzugeben.
- 1.2 Die Bewilligung wurde für die Dauer von 20 Jahren erteilt und kann verlängert werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegen sprechen. Vor Ablauf der Konzession ersuchte die Einwohnergemeinde Neuendorf mit Schreiben vom 19. September 1998 um eine Verlängerung und bat gleichzeitig um die Reduktion der Entnahmemenge auf 852 l/min, da sie im Rahmen der Anlagenerneuerung und -optimierung eine kleinere Grundwasserpumpe in Betrieb genommen hatte. Bei dieser Erneuerung wurde das ursprünglich verwendete Kältemittel R 12 durch zweimal 28 kg des nicht-halogenierten Kältemittels R 134a ersetzt.
- 1.3 Einer Verlängerung der Bewilligung im Sinne des Gesuches steht nichts entgegen. Da die neue Entnahmemenge seit der Gebührenrechnung des Jahres 2000 berücksichtigt wird, kann die Konzession für die Entnahme von 852 l/min rückwirkend ab 1. Januar 2000 erteilt werden.
- 1.4 Mit Schreiben vom 8. Mai 2006 ersucht Dr. Henri Krusysse, Geologe, Solothurn, im Namen der Einwohnergemeinde Neuendorf, um eine Verlängerung der Verleihung um weitere 20 Jahre.

2. Beschluss

- 2.1 Der Einwohnergemeinde Neuendorf wird die mit RRB Nr. 4394 am 10. August 1979 erteilte Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser auf GB Neuendorf Nr. 82 im Sinne von § 14 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG; BGS 712.11) unter folgenden Auflagen und Bedingungen verlängert und angepasst:
- 2.1.1 Die Verleihung wird rückwirkend auf das Datum vom 1. Januar 2000 auf 20 Jahre erteilt und erlischt automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG am 31. Dezember 2019. Die

Verleihung kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

- 2.1.2 Die maximale zulässige Grundwasserentnahme beträgt 852 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten. Allfällige notwendige Anpassungen sind dem Amt für Umwelt (AfU) innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses zur Abnahme anzumelden.
- 2.1.3 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Wärmenutzung für die Mehrzweckhalle, das Gemeindehaus inkl. Schule, das Primarschulhaus sowie die Gebäude der Kreisschule Gäu verwendet werden.
- 2.1.4 Das maximal um 3.5 °C abgekühlte und unveränderte Grundwasser muss vollständig im Rückgabeschacht auf GB Neuendorf Nr. 83 wieder versickert werden.
- 2.1.5 Für die Entnahme von Wasser aus öffentlichem Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG eine einmalige Bewilligungsgebühr sowie eine jährliche Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird. Die Nutzungsgebühr richtet sich nach § 56 Bst. a Ziffer 2 Kat. D des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11).
- 2.2 Da die Anlage (Wärmepumpe) seit der Erneuerung im Jahre 1998 mit insgesamt 56 kg des Kältemittels R 134a betrieben wird, sind gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) rückwirkend beim Amt für Umwelt, Abteilung Stoffe, innert 6 Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses, die Modalitäten der allenfalls noch ausstehenden Kältemittelbewilligung zu regeln.
- 2.3 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs. 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern resp. rückzubauen.
- 2.4 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziff. 4 WRG im Grundbuch auf die Parzelle GB Neuendorf Nr. 82 als "Verlängerung der Grundwasserentnahme-Bewilligung, mit Auflagen" und auf die Parzelle GB Neuendorf Nr. 83 als "Verlängerung der Grundwasserversickerungs-Bewilligung" auf Kosten der Einwohnergemeinde Neuendorf, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung bei der Amtschreiberei Thal-Gäu, Amtshaus, 4710 Balsthal.
- 2.5 Der RRB Nr. 4394 vom 10. August 1979 bleibt mit Ausnahme der obgenannten Auflagen und Bedingungen gültig. Neue gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten, insbesondere sind bei der Wartung und Kontrollen auch die jeweils neuesten Bestimmungen der ChemRRV zu beachten.
- 2.6 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 1'350.-- zu bezahlen (Publikationskosten werden keine erhoben).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

Bewilligungsgebühr: Fr. 1'350.-- (KA 431001/A 80052 TP 212/220)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111141

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (hpk ad acta 212.077.001, FS GST) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (Anpassungen GASO, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent

Einwohnergemeinde Neuendorf, Gemeindekanzlei, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf, Belastung im Kontokorrent **(Einschreiben)**

Amt für Umwelt (SO, z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gemeinde Neuendorf: Verlängerung und Anpassung der Konzession zur Grundwasserentnahme auf 852 l/min für die Grundwasser-Wärmepumpe in der Mehrzweckhalle der Einwohnergemeinde Neuendorf auf GB Neuendorf Nr. 82 und zur Versickerung auf GB Neuendorf Nr. 83.")

Amt für Umwelt (SO, nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, für die Erneuerung der Einträge der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Neuendorf Nrn. 82 und 83 gemäss Ziff. 2.4 des vorliegenden Beschlusses)